

Häufig gestellte Fragen zum „Persönlichen Budget“ (PB)

Ansprechpartner: Interessierte behinderte Menschen

1. Was ist eigentlich das PB?

Im PB erhält der behinderte Mensch die ihm zustehenden Leistungen direkt als Geldzahlung und kann damit seine behinderungsbedingt notwendigen Unterstützungsleistungen von verschiedenen Personen (Fachdiensten, Einrichtungen, Privatpersonen, Sonstige) selbst einkaufen.

2. Wie viel Geld bekomme ich?

Das PB ist kein Universaltatbestand, der zusätzlich zu den bisher gewährten Leistungen weitere Leistungsansprüche schaffen möchte. Es kann daher nur für Leistungen erbracht werden, auf die der behinderte Mensch auch ohne Budget einen Anspruch hat. Die Höhe dieser Leistungen bestimmt auch die Höhe des Persönlichen Budgets. Haben Sie auf die Sachleistung, die Sie als PB haben möchten, keinen Anspruch, können Sie für diese Leistung auch kein PB zu erhalten.

3. Wo muss ich das Persönliche Budget beantragen?

Das PB regelt nur, wie ein bestehender Anspruch auf Sozialleistungen erfüllt wird. Es ändert daher nicht die Zuständigkeitsregelungen. Das PB ist bei dem Sozialleistungsträger zu beantragen, der bisher die Hilfe bezahlt hat oder zu bezahlen hätte.

Sozialleistungsträger sind die Kranken- und Pflegeversicherungen, die Bundesagentur für Arbeit, die Integrationsämter, die Berufsgenossenschaften, die Kriegsopferfürsorge, die Rentenversicherungsträger, die Jugendämter und die örtlichen und der überörtliche Sozialhilfeträger (Ihre Stadt/Gemeinde oder der LWL).

Der Antrag ist an keine besondere Form gebunden. Schreiben Sie dem zuständigen Sozialleistungsträger in Ihren Worten, für welche Leistungen Sie ein PB haben möchten und aus welchem Grund.

Möchten Sie die Leistungen mehrerer Sozialleistungsträger im Rahmen eines PB bekommen, können Sie einen der beteiligten Sozialleistungsträger bitten, als sogenannter „Beauftragter“ die Leistungen aller beteiligten Sozialleistungsträger zu ermitteln und stellvertretend für alle an Sie auszuzahlen. In diesen Fällen reicht es aus, wenn Sie den Antrag nur beim „Beauftragten“ stellen.

4. Für welche Leistungen gibt es ein PB?

Das PB kann für alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beantragt werden, die sich auf alltägliche, regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistung oder durch Gutscheine erbracht werden können.

Der überwiegende Teil der Teilhabeleistungen, die in die Zuständigkeit des LWL (Wohnhilfen) fallen, ist budgetfähig. Einmalige Bedarfe, wie z. B. eine Hilfsmittelversorgung, sind nicht budgetfähig.

5. Kann ich von dem PB meine Angehörigen oder meine Freunde bezahlen?

Grundsätzlich können Sie im Rahmen eines PB die Personen, die Ihnen helfen sollen, selbst auswählen. Die Personen müssen natürlich geeignet sein, und die benötigten Hilfen auch richtig und vollständig erbringen.

Anders ist es, wenn Sozialhilfeleistungen im Rahmen eines PB an Angehörige ausbezahlt werden sollen. Sozialhilfe erhält nämlich nicht, wer die erforderliche Hilfe von Angehörigen erhält (§ 2 Abs. 1 SGBB XII). Die Bezahlung von Angehörigen ist in der Sozialhilfe daher nur in Ausnahmefällen möglich. Dies gilt auch, wenn die Sozialhilfeleistung in Form einer PB geleistet wird. Bevor Sie oder Ihre Angehörigen wesentliche Änderungen Ihrer Lebensumstände einleiten, z. B. ein Angehöriger seine Arbeit kündigt um Sie zu pflegen, sollten sie vorher mit dem zuständigen Sozialamt abklären, ob eine Gestaltung des PB wie gewünscht möglich ist.

6. Die Krankenkasse hat mir Leistungen abgelehnt, bezahlt diese jetzt der LWL im Rahmen des PB?

Nein, das PB begründet weder neue Zuständigkeiten noch Leistungsansprüche (siehe auch Ziffer 1).

7. Muss ich mich am PB finanziell beteiligen?

Die für den jeweiligen Sozialleistungsträger geltenden Vorschriften für Eigen- und Kostenbeteiligungen werden durch das PB nicht berührt.

Für Persönliche Budgets des LWL bedeutet dies, dass der für die Sozialhilfe geltende Einkommens- und Vermögenseinsatz zu berücksichtigen ist.

8. Was ist die Zielvereinbarung?

Die Zielvereinbarung ist ein Vertrag zwischen den beteiligten Sozialleistungsträgern und dem Budgetnehmer. Die Zielvereinbarung enthält mindestens Regelungen über die individuellen Förder- und Leistungsziele, ob und welche Quittungen benötigt werden, und wie sichergestellt wird, dass die Qualität der vom Budget eingekauften Leistungen stimmt.

Die Zielvereinbarung setzt wie jeder Vertrag voraus, dass der behinderte Mensch und die beteiligten Sozialleistungsträger sich über den Inhalt der Zielvereinbarung einigen. Kommt keine Einigung zustande, ist ein Persönliches Budget nicht möglich.

Die Zielvereinbarung kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund wäre für Budgetnehmer eine wesentliche Änderung der Lebensumstände, beispielsweise eine Trennung vom Lebenspartner, eine Verschlimmerung der Behinderung oder wenn die Budgetnehmer mit dem Budget überfordert sind.

Für den Sozialleistungsträger kann ein wichtiger Grund dann vorliegen wenn die Budgetnehmer die Vereinbarung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises zur Bedarfsdeckung und der Qualitätssicherung nicht einhalten. Die Zielvereinbarung gilt im Regelfall für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen des PB.

9. Was bedeutet Qualitätssicherung?

Grundsätzlich sind die Beteiligten am PB daran interessiert, dass der festgestellte Unterstützungsbedarf auch tatsächlich vollständig gedeckt wird. Um dies zu gewährleisten sieht der Gesetzgeber eine Kontrolle der Qualität der erbrachten Leistungen vor. Diese Qualitätskontrolle erfolgt in Westfalen-Lippe über anerkannte Fachdienste, die eine Leistungs- und Prüfungsvereinbarung mit dem Sozialhilfeträger oder anderen Sozialleistungsträgern haben oder über vergleichbar geeignete Fachkräfte wie beispielsweise Ärzte, Psychologen, Sonderpädagogen oder Sozialarbeiter. Damit die Budgetnehmer trotz Qualitätskontrolle ein großer Gestaltungsspielraum verbleibt, müssen nicht alle Leistungen des PB, sondern nur etwa 10 % des gesamten PB von einem dieser **anerkannten** Fachdienste oder der vergleichbar geeigneten Fachkraft ausgeführt werden. Diesen Fachdienst/diese Fachkraft können Sie frei wählen.

10. Muss ich Quittungen sammeln und vorlegen?

Sie müssen nachweisen, dass Sie das PB für die in der Zielvereinbarung angegebenen Zwecke ausgegeben haben. Dem LWL reicht es aus, wenn diese sogenannten Verwendungsnachweise möglichst einfach ausgestaltet sind. Häufig reicht es aus, wenn Sie die Verwendung der Mittel in einer Erklärung bestätigen.

Quittungen werden im Regelfall nur für einzelne Teil-Leistungen des PB ab 50 Euro angefordert.

11. Wer hilft mir, wenn das Persönliche Budget für mich zu schwierig ist (Assistenz)?

Benötigen Sie Hilfe um das Budget zu beantragen oder um festzustellen, ob das Budget für Sie die richtige Hilfeform ist, können Sie die kostenlosen Beratungen der gemeinsamen Servicestellen, der Selbsthilfegruppen, der örtlichen Sozialhilfeträger (Ihre Stadt- oder Gemeindeverwaltung) und die Fachdienste und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege in Anspruch nehmen.

Haben Sie einen zusätzlichen Beratungs- und Unterstützungsbedarf um das Persönliche Budget in der Praxis auch tatsächlich umzusetzen, können Sie diese Hilfe im notwendigen Umfang als zusätzlichen Bedarf geltend machen. Es gilt aber die Einschränkung, dass das Gesamtbudget im Regelfall unter Einbeziehung dieser Aufwendungen nicht über dem Betrag liegen darf, der bei der Sachleistung entstehen würde.

Ist eine rechtliche Betreuung eingerichtet, kann ein Teil der Assistenz im Betreuungsverhältnis enthalten sein. Ob und in welchem Umfang die gesetzliche Betreuung Ihnen bei der Beantragung und bei der Durchführung des Persönlichen Budget helfen muss, hängt davon ab, wie das Gericht das Betreuungsverhältnis ausgestaltet hat.

12. Was ist, wenn vom PB am Monatsende etwas übrig bleibt?

Das PB soll den behinderungsbedingten Bedarf abdecken, also die Leistungen, die ein Mensch zusätzlich benötigt, weil er behindert ist. Das Budget ist ein fester monatlich gezahlter Betrag. Der behinderungsbedingte Bedarf kann schwanken. Wenn die verbleibenden Gelder genutzt werden, um diese Schwankungen auszugleichen entspricht das dem Sinn eines PB und wird vom LWL akzeptiert. Grundsätzlich dürfen Mittel des PB nicht zur Deckung des allgemeinen Lebensunterhaltes oder für die Beschaffung von Konsumgütern ausgegeben werden.

13. Wie berechne ich das PB?

Es werden die ortsüblichen Preise für die jeweils benötigte Dienstleistung zu Grunde gelegt. Ein Katalog mit üblichen Vergleichspreisen gibt es nicht, da sich die Preise regional stark unterscheiden können und Sie den Preis selbst aushandeln.

14. Mein Budgetwunsch wurde ganz oder teilweise abgelehnt, welche Möglichkeiten habe ich?

Bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung Ihres Antrages auf ein PB erhalten Sie einen Bescheid. Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Wie in jedem anderen Verwaltungsverfahren wird der Widerspruch dann anhand der von Ihnen angegebenen Begründung geprüft.

15. Gibt es ein PB auch für eine Werkstatt für behinderte Menschen?

Ja, einzelne Leistungen (z. B. begleitender Dienst oder Fahrdienst) können als PB erbracht werden. Voraussetzung ist aber, dass die Werkstatt für behinderte Menschen damit einverstanden ist und das Ziel der gesamten Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird.

Nicht möglich ist es allerdings, sich das Geld, das eine Maßnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen kostet, als PB auszahlen zu lassen, und davon einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finanzieren.